

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsverband Gmund-Waakirchen e.V.

Fassung vom 15. Februar 2024

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Ortsverband Gmund-Waakirchen e.V.

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	4
I. Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	5
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	5
II. Zweck	5
§ 2 Zweck	5
§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung.....	6
III. Mitgliedschaft.....	7
§ 4 Mitgliedschaft.....	7
§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte.....	7
§ 6 Stimmrecht	8
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	8
§ 8 Beitrag	9
IV. Verhältnis zur DLRG e.V., zum DLRG LV Bayern e.V. und zum DLRG BV Alpenland e.V.	9
§ 9 Verhältnis zur DLRG als Gesamtverein.....	9
§ 10 Verhältnis zum DLRG LV Bayern e.V. und zum DLRG BV Alpenland e.V.	10
V. Jugend.....	11
§ 11 Jugend.....	11
VI. Organe	12
1. Abschnitt: Ortsverbandsversammlung	12
§ 12 Aufgabe	12
§ 13 Zusammensetzung und Stimmberechtigung	13
§ 14 Einberufung	13
§ 15 Ladungsfrist und Tagungsleitung	13
§ 16 Antragsberechtigung, Antragsform und Antragsfrist.....	14
§ 17 Beschlussfähigkeit.....	15
§ 18 Beschlussfassung.....	15
§ 19 Abstimmungen und Wahlen.....	15
§ 20 Protokoll	15
2. Abschnitt: Ortsverbandsvorstand	16
§ 21 Aufgaben	16
§ 22 Zusammensetzung	16
§ 23 Vertretungsbefugnis	17

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Ortsverband Gmund-Waakirchen e.V.

§ 24 Amtszeit	17
§ 25 Geschäftsverteilung	18
§ 26 Ladungsfrist, Anträge und Umlaufverfahren	18
§ 27 Anzuwendende Vorschriften	19
VII. Schiedsgericht	19
§ 28 Aufgaben	19
§ 29 Zuständiges Schiedsgericht und Schiedsstelle	21
§ 30 Kostentragung	21
§ 31 Schiedsordnung	21
§ 32 Ordentlicher Rechtsweg	22
VIII. Kommissionen	22
§ 33 Kommissionen	22
IX. Sonstige Bestimmungen	22
§ 34 Ordnungen und Richtlinien	22
§ 35 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material	22
§ 36 Ehrungen	23
§ 37 Geschäftsordnung	23
§ 38 Besondere Ordnungen	23
§ 39 Regelwerk für den Rettungssport	23
X. Schlussbestimmungen	24
§ 40 Satzungsänderungen	24
§ 41 Auflösung	24
§ 42 Eintragung im Vereinsregister	24

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Ortsverband Gmund-Waakirchen e.V.

Präambel¹

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln an der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. und an dem Leitbild der DLRG auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

1

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Ortsverband Gmund-Waakirchen e.V.

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Ortsverband Gmund-Waakirchen e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts München (VR 6061) eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Bayern e.V. und der in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wolfratshausen (VR 0439) eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirksverband Alpenland e.V.
- (2) Der DLRG OV Gmund-Waakirchen kann bei Bedarf unselbständige Stützpunkte bilden.
- (3) Er führt die Bezeichnung:
„Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsverband Gmund-Waakirchen e.V.“
(DLRG OV Gmund-Waakirchen e.V.).
- (4) Sein Sitz ist Waakirchen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 2 Zweck

- (1) Die vordringliche Aufgabe des DLRG OV Gmund-Waakirchen ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr), insbesondere im Landkreis Miesbach sowie den Gemeinden Gmund am Tegernsee und Waakirchen.
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
 - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Ortsverband Gmund-Waakirchen e.V.

- e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- (3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Kinder- und Jugendverbandsarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die
- a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen sowie der Sanitätsdienst,
 - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - e) Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen innerhalb des eigenen Bereichs,
 - f) die Hilfe und Unterstützung bei der Suche und Versorgung von Vermissten,
 - g) Mitwirkung im Zivil-/Katastrophenschutz (Bevölkerungsschutz) und Rettungsdienst des Bundes und der Länder; insbesondere des Landes Bayern.
- (5) ¹Der DLRG OV Gmund-Waakirchen e.V. vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. ²Der DLRG OV Gmund-Waakirchen e.V. tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (6) Der DLRG OV Gmund-Waakirchen e.V. achtet bei seiner Aufgabenerfüllung auf einen sorgsamen und nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt.
- (7) Der DLRG OV Gmund-Waakirchen e.V. kann ein eigenes Verbandsorgan herausgeben.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) ¹Der DLRG OV Gmund-Waakirchen e.V. ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. ²Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Ortsverband Gmund-Waakirchen e.V.

Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ³Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des DLRG OV Gmund-Waakirchen e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DLRG OV Gmund-Waakirchen e.V. ³Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Mitglieder des DLRG OV Gmund-Waakirchen e.V. haben Anspruch auf Erstattung ihrer für den DLRG OV Gmund-Waakirchen e.V. entstandenen Aufwendungen gemäß § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit diese üblich, angemessen und durch Beschlüsse des Vorstandes eingeräumt wurden.
- (4) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG ausgeübt werden.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) ¹Mitglieder der DLRG OV Gmund-Waakirchen e.V. können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. ²Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG e.V. und der DLRG LV Bayern e.V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
- (2) Jedem neu aufgenommenem Mitglied ist die Satzung des DLRG OV Gmund-Waakirchen e.V. zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte

- (1) ¹Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in dem DLRG OV Gmund-Waakirchen e.V. aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten. ²Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Ortsverband Gmund-Waakirchen e.V.

- (2) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung, soweit nicht in dem DLRG OV Gmund-Waakirchen e.V. vorher neue Delegierte gewählt werden.
- (3) ¹Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Überweisung/Bezahlung der Beiträge für die Mitglieder des abgelaufenen, bei Neumitgliedern für das laufende Kalenderjahr nachgewiesen ist. ²Daher können die Vertreter der DLRG- OV ihr Stimmrecht im Bezirksverbandstag und Bezirksverbandsrat nur ausüben, wenn der jeweilige DLRG-OV die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht vorliegen.

§ 6 Stimmrecht

- (1) ¹Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. ²Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. ³Wahlfunktionen in Organen der DLRG können nur Mitglieder ausüben.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht in der DLRG-Jugend regelt die Ordnung der DLRG-Jugend Bayern soweit die DLRG-Jugend des OV keine eigene Ordnung erlassen hat.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder persönlichen Ausschluss oder Ausschluss des DLRG OV Gmund-Waakirchen e.V.
- (2) ¹Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich oder in Textform mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem DLRG OV Gmund-Waakirchen e.V. zugegangen sein. ²Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) ¹Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. ²Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (4) ¹Den Ausschluss eines Mitglieds aus der DLRG regelt § 39 Abs. 8 Buchstabe d der Satzung der DLRG LV Bayern e.V. ²Den Ausschluss des DLRG OV regelt § 10 Abs. 5 der Bundessatzung.

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Ortsverband Gmund-Waakirchen e.V.

- (5) ¹Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des ausscheidenden Mitglieds befindliche DLRG-Eigentum unverzüglich an den DLRG OV Gmund-Waakirchen e.V. zurückzugeben. ²Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung abzugeben. ³Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 8 Beitrag

Die Mitglieder haben die von dem DLRG OV Gmund-Waakirchen e.V. festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten müssen.

IV. Verhältnis zur DLRG e.V., zum DLRG LV Bayern e.V. und zum DLRG BV Alpenland e.V.

§ 9 Verhältnis zur DLRG als Gesamtverein

- (1) Die DLRG ist ein Gesamtverein, der sich in die DLRG als Bundesverband und in Landesverbände mit eigener Rechtsfähigkeit sowie weitere Untergliederungen unterteilt.
- (2) ¹Alle Satzungen der Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände müssen in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung des DLRG LV Bayern e.V. und der DLRG e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen. ²Der Präsidialrat des Bundesverbandes erlässt für die Umsetzung verbindliche Leitlinien. ³Im Konfliktfall zwischen der Satzung des Bundesverbandes und einer anderen Satzung geht die Satzung des Bundesverbandes vor.
- (3) ¹Ein Beschluss über die Gründung, Gründung von Stützpunkten, Spaltung oder Fusion des DLRG OV Gmund-Waakirchen e.V. bedarf der vorherigen Zustimmung des LV-Präsidiums. ²Diese Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden. ³Der zuständige Bezirksvorstand ist zuvor anzuhören. ⁴Satzungsänderungen des DLRG OV Gmund-Waakirchen e.V. bedürfen vor Eintragung ebenfalls der Zustimmung des LV-Präsidiums. ⁵Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) ¹Der Bundesverband ist Inhaber des Namensrechtes Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft einschließlich der abgekürzten Form DLRG. ²Das Führen und die

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Ortsverband Gmund-Waakirchen e.V.

Nutzung des Namens durch den DLRG OV Gmund-Waakirchen e.V. sind an die Einhaltung der Satzung des Bundes- und Landesverbandes sowie der darauf beruhenden Ordnungen gebunden. ³Mit Ausscheiden verliert die betroffene Gliederung das Recht den in Satz 1 genannten Namen zu führen

- (5) ¹Bei erheblichen Verstößen des DLRG OV Gmund-Waakirchen e.V. gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierender Missachtung von Weisungen kann auf Antrag des DLRG LV Bayern e.V. der DLRG OV Gmund-Waakirchen e.V. als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Untergliederung damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. ²Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat des Bundesverbandes, dem DLRG OV Gmund-Waakirchen e.V. ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Für den Antrag gilt die Frist nach § 26 Abs. 2 der Satzung des Bundesverbandes, der Antrag ist durch den Bundesverband nach Eingang umgehend der Gliederung zur Stellungnahme zuzuleiten. ⁴Die Stellungnahme ist bis zum Beginn der Sitzung des Präsidialrates des Bundesverbandes schriftlich abzugeben.
- (6) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 5 ist die Anrufung des Schiedsgerichtes möglich. ²Näheres regelt die Schiedsordnung.

§ 10 Verhältnis zum DLRG LV Bayern e.V. und zum DLRG BV Alpenland e.V.

- (1) ¹Der DLRG LV Bayern e.V. und der DLRG BV Alpenland e.V. sind berechtigt, den DLRG OV Gmund-Waakirchen e.V. regelmäßig zu überprüfen und zu beraten. ²Sie können dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen, von den Vorstandsmitgliedern Auskünfte verlangen, und falls gegen gesetzliche Vorschriften, die Satzung des DLRG LV Bayern e.V. oder der DLRG BV Gmund-Waakirchen e.V., Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. ³Werden Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.
- (2) ¹Zu allen Versammlungen des DLRG OV Gmund-Waakirchen e.V. ist der DLRG BV Alpenland e.V. fristgerecht einzuladen. ²Von allen Tagungen ist dem DLRG BV Alpenland e.V. eine Zweitschrift der Niederschrift binnen sechs Wochen zuzuleiten. Mitglieder des Präsidiums des DLRG LV Bayern e.V. und des Vorstandes des DLRG BV Alpenland e.V. haben das Recht, an Zusammenkünften des DLRG OV Gmund-Waakirchen e.V. teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Ortsverband Gmund-Waakirchen e.V.

- (3) Fristgerecht sind durch den DLRG OV Gmund-Waakirchen e.V. dem DLRG BV Alpenland e.V. zuzuleiten:
 - a) Statistischer Jahresbericht
 - b) Beitragszahlung und Mitgliederstatistik
 - c) Jahresabschluss nebst angeordneten Anlagen
 - d) Sämtliche fällige Zahlungen
 - e) Bericht über Erledigungen von Auflagen aus Beschlüssen des DLRG BV Alpenland e.V. und des DLRG LV Bayern e.V.
- (4) Dem DLRG OV Gmund-Waakirchen e.V. ist, wenn er den Verpflichtungen aus Absatz 3 Buchstabe a) bis e) nicht, nur unvollständig oder nicht fristgerecht nachkommt, die Ausübung des Stimmrechts in der Bezirksverbandstagung bzw. in der Bezirksverbandsratstagung für die Dauer eines Jahres vom Fälligkeitstermin ab versagt.
- (5) Im DLRG – internen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten.

V. Jugend

§ 11 Jugend

- (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG.
- (2) ¹Die Bildung einer Jugendgruppe im DLRG OV Gmund-Waakirchen e.V. und die damit verbundene Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. ²Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung dieser bedeutenden Aufgaben erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- (3) ¹Inhalt und Form der Kinder- und Jugendverbandsarbeit vollziehen sich nach der Ordnung der DLRG-Jugend Bayern, die von dem Landesjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Landesverbandes bedarf, soweit die DLRG-Jugend des OV keine eigene Ordnung erlassen hat. ²Die Zustimmung kann nur verweigert werden, sofern die in Satz 1 genannten Ordnungen nach ihrem Zweck und ihren grundsätzlichen Regelungen im Widerspruch zur Satzung des DLRG OV Gmund-Waakirchen e.V., DLRG LV Bayern e.V. oder der DLRG e.V. stehen
- (4) Der jeweilige DLRG OV–Jugendverband hat keine eigene Rechtsfähigkeit.

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Ortsverband Gmund-Waakirchen e.V.

- (5) Der Vorsitzende der Jugend ist gemäß § 22 Absatz 1 Buchstabe h Mitglied des Vorstandes des DLRG OV Gmund-Waakirchen e.V.

VI. Organe

1. Abschnitt: Ortsverbandsversammlung

§ 12 Aufgabe

- (1) Die Ortsverbandsversammlung ist oberstes Organ des DLRG OV Gmund-Waakirchen e.V.
- (2) ¹Die Ortsverbandsversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit vor und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des DLRG OV Gmund-Waakirchen e.V. verbindlich für alle Mitglieder und Gremien.
²Sie nimmt den Bericht der Revisoren und sonstige Berichte entgegen und ist insbesondere zuständig für:
- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes des DLRG OV Gmund-Waakirchen e.V. und seiner Vertreter, ausgenommen des Vorsitzenden der DLRG OV Jugend sowie dessen Stellvertreter,
 - b) Wahl der zwei Revisoren und deren Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - c) Ernennung der Ehrenvorsitzenden bzw. der Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vorstands,
 - d) Entlastung des Vorstandes des DLRG OV Gmund-Waakirchen e.V.,
 - e) Festsetzung der Jahresbeiträge unter Beachtung des § 8,
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
 - g) Beschlussfassung über Anträge,
 - h) Wahl der Delegierten zur Bezirksverbandstagung,
 - i) Satzungsänderungen,
 - j) Auflösung des DLRG OV Gmund-Waakirchen e.V.

§ 13 Zusammensetzung und Stimmberechtigung

- (1) Die Ortsverbandsversammlung wird gebildet aus allen Mitgliedern des DLRG OV Gmund-Waakirchen e.V.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Eine Vertretung nicht anwesender Mitglieder ist unzulässig.

§ 14 Einberufung

- (1) Die Ortsverbandsversammlung wird jährlich auf Einladung des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall eines seiner Stellvertreter des DLRG OV Gmund-Waakirchen e.V. entweder als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung (Online-Versammlung) oder als eine Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung abgehalten.
- (2) Eine außerordentliche Ortsverbandsversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand des DLRG OV Gmund-Waakirchen e.V. dies mit einfacher Mehrheit beschließt oder mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- (3) Über die Form, in der die Ortsverbandsversammlung abgehalten wird, entscheidet der Vorstand.

§ 15 Ladungsfrist und Tagungsleitung

- (1) ¹Zu einer ordentlichen Ortsverbandsversammlung muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände eingeladen werden, zu einer außerordentlichen Ortsverbandsversammlung mindestens zwei Wochen vorher. ²In der Einladung ist die Form anzugeben, in der die Ortsverbandsversammlung gemäß § 14 Abs. 1 abgehalten wird. ³Die Einladung kann auch in Textform erfolgen, wenn das Mitglied eine E-Mail-Adresse in Textform mitgeteilt und der Verwendung für Einladungen nicht widersprochen hat. ⁴Die Einladung in Textform gilt beim Mitglied als zugegangen, wenn diese fristgerecht an die zuletzt dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse abgesendet wurde. ⁵Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die Mitglieder des DLRG OV Gmund-Waakirchen e.V. gewahrt. ⁶Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbegins werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.²

²

Eine Ankündigung kann weiter vorgesehen werden. Dabei sind die Fristen für die Ankündigung und Einladung

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Ortsverband Gmund-Waakirchen e.V.

- (2) ¹Wird die Ortsverbandsversammlung ausschließlich oder auch als Online-Versammlung abgehalten, findet die Online-Versammlung in einem nur für die Mitglieder gesondert zugänglichem Chat-Raum statt. ²Zur Gewährleistung der Zugangskontrolle werden den Mitgliedern zwei Wochen vor Beginn der Online-Versammlung die Zugangsberechtigungsdaten übermittelt, die nur für diese Versammlung gültig sind. ³Für die Übermittlung gilt Abs. 1 Satz 4 entsprechend. ⁴Den Mitgliedern ist es untersagt, die Zugangsberechtigungsdaten an Dritte weiterzugeben. ⁵In der Online-Versammlung sind auch Abstimmungen einschließlich Wahlen möglich, die durch mit den Angaben „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ gekennzeichnete Felder oder entsprechende Abstimmungssysteme erfolgen (oder durch entsprechende Formulare erfolgen, auf denen zur Identifizierung der Mitglieder zusätzliche Angaben verlangt werden können). ⁶Bei geheimen Abstimmungen einschließlich Wahlen ist durch geeignete Maßnahmen die Anonymität der Mitglieder zu gewährleisten, wobei personenbezogene Daten und die Abstimmungs- einschließlich Wahlergebnisse getrennt auszuwerten sind.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Ortsverbandsversammlung. Auf seinen Antrag oder im Verhinderungsfalle wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter.

§ 16 Antragsberechtigung, Antragsform und Antragsfrist

- (1) Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder des DLRG OV Gmund-Waakirchen e.V.
- (2) ¹Anträge zur ordentlichen Ortsverbandsversammlung müssen in Textform gestellt und bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorsitzenden des DLRG OV Gmund-Waakirchen e.V. eingegangen sein, bei einer außerordentlichen Ortsverbandsversammlung mindestens eine Woche vorher. ²Fristgerecht eingegangene Anträge sind den Mitgliedern unverzüglich zuzuleiten. ³Ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderung; für die gilt § 40.
- (3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.

aufeinander abzustimmen. Im Falle einer Ankündigung können die Fristen für die Einladung zu einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Ortsverbandsversammlung kürzer als vier bzw. zwei Wochen sein.

§ 17 Beschlussfähigkeit

¹Die Ortsverbandsversammlung ist beschlussfähig, unabhängig der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten. ²Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 18 Beschlussfassung

- (1) ¹Beschlüsse der Ortsverbandsversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

§ 19 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.
- (2) ¹Die Wahlen erfolgen geheim. ²Wenn nicht mindestens 25% der Mitglieder der Ortsverbandsversammlung widersprechen, kann offen gewählt werden. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ⁵§ 18 Absatz 2 gilt entsprechend. ⁶Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. ⁷Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.
- (3) Die Wahl der Delegierten kann als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.
- (4) Im Übrigen regelt die Geschäftsordnung der DLRG das Verfahren.

§ 20 Protokoll

- (1) ¹Über die Ortsverbandsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. ²Das Protokoll kann von stimm- und redeberechtigten Mitgliedern des Ortsverbandes auf

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Ortsverband Gmund-Waakirchen e.V.

Verlangen eingesehen werden und ist anlässlich der Ortsverbandsversammlung auszulegen.

- (2) ¹Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern in Textform beim Vorsitzenden des Ortsverbandes geltend gemacht werden. ²Über einen Einspruch entscheidet die Ortsverbandsversammlung.

2. Abschnitt: Ortsverbandsvorstand

§ 21 Aufgaben

- (1) ¹Der Vorstand des DLRG OV Gmund-Waakirchen e.V. leitet den Ortsverband im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. ²Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Ortsverbandsversammlung sowie der Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen des DLRG BV Alpenland e.V. und des DLRG LV Bayern e.V.

§ 22 Zusammensetzung

- (1) Den Ortsverbandsvorstand bilden
- a) Vorsitzender des Ortsverbandes,
 - b) bis zu vier stellvertretende Vorsitzende des Ortsverbandes,
 - c) Schatzmeister,
 - d) Technischer Leiter Ausbildung (TL A),
 - e) stellvertretender Technischer Leiter Ausbildung (sTL A),
 - f) Technischer Leiter Einsatz (TL E),
 - g) stellvertretender Technischer Leiter Einsatz (sTL E),
 - h) Vorsitzender der DLRG OV Jugend.
- (2) Die Ämter zu Absatz 1 Buchstabe c) und h) sollen Stellvertreter haben.
- (3) Der Schatzmeister darf nicht zugleich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Ortsverbandes sein.
- (4) ¹Die Ortsverbandsversammlung entscheidet mit Ausnahme der Ämter gemäß Absatz 1 Buchstabe a) bis c) und h) jeweils, welche Positionen besetzt werden. ²Sie

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Ortsverband Gmund-Waakirchen e.V.

bestimmt, ob weitere Vorstandspositionen (z.B. Vertreter für Öffentlichkeitsarbeit, Arzt, Justiziar oder Beiräte) gewählt werden. ³Sie legt außerdem fest, welche Stellvertreter zu wählen sind. ⁴Soweit mehrere Stellvertreter für ein Amt gewählt werden sollen, ist deren Reihenfolge festzulegen.

- (5) ¹Die Mitglieder des Ortsverbandsvorstandes nach Absatz 1 und Absatz 4 Satz 2 haben eine Stimme. ²Soweit Stellvertreter gewählt wurden, nehmen diese in der Reihenfolge ihrer Wahl im Verhinderungsfalle das Amt wahr. ³Für das Amt nach Absatz 1 Buchstabe h) nimmt im Verhinderungsfalle ein vom Jugendvorstand bestellter Stellvertreter Sitz und Stimmrecht wahr. ⁴Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder, Beiräte sowie Geschäftsführer haben keine Stimme; sie nehmen beratend an den Sitzungen teil.
- (6) Im Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds nach Absatz 1 Buchstabe c) bis h) und Absatz 4 Satz 2 tritt der jeweilige, bei mehreren gewählten Stellvertretern der zuerst gewählte Stellvertreter in dessen Rechte und Pflichten ein.

§ 23 Vertretungsbefugnis

- (1) ¹Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende des Ortsverbandes, die stellvertretenden Vorsitzenden des Ortsverbandes, der Schatzmeister und die Leiter Ausbildung und Einsatz gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d) und f); sie bilden den geschäftsführenden Vorstand des Ortsverbandes und sind für die laufenden Geschäfte verantwortlich. ²Jeder ist allein vertretungsberechtigt. ³Die Reihenfolge der Vertretung wird im Geschäftsverteilungsplan geregelt.
- (2) Vereinsintern wird vereinbart, dass die Stellvertreter des Ortsverbandes nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Vorsitzenden des Ortsverbandes vertretungsberechtigt sind.
- (3) Der Vorsitzende des Ortsverbandes führt den Vorsitz im Vorstand des Ortsverbandes.

§ 24 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Ortsverbandsvorstandes beträgt mindestens drei Jahre, höchstens vier Jahre.
- (2) Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger.

§ 25 Geschäftsverteilung

Der Ortsverbandsvorstand legt zu Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen entsprechenden Geschäftsverteilungsplan.

§ 26 Ladungsfrist, Anträge und Umlaufverfahren

- (1) ¹Die Sitzungen des Ortsverbandsvorstandes, die entweder als Präsenzsitzung, virtuelle Sitzung (Online-Sitzung) oder als Kombination von Präsenz- und Online-Sitzung abgehalten werden können, müssen mindestens drei Wochen vorher angekündigt werden; weiter ist mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände einzuladen. ²§ 15 Absatz 1 Satz 3 ff., Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) ¹Anträge zur Vorstandssitzung müssen in lesbarer Form, schriftlich oder in Textform, spätestens zwei Wochen vorher eingereicht werden. ²Fristgerecht eingegangene Anträge sind den Mitgliedern des Vorstands unverzüglich zuzuleiten. ³Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Vorstands.
- (3) ¹Im Einzelfall kann der Vorsitzende selbst oder auf Antrag eines stimmberechtigten Vorstandsmitglieds anordnen, dass eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren schriftlich, durch E-Mail oder Telefonkonferenz erfolgt. ²Die Frist der Zustimmung zur Beschlussvorlage legt der Vorsitzende fest; sie muss mindestens 5 Tage ab Zugang der Vorlage betragen. ³Widerspricht ein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung erfolgen. ⁴Gibt ein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied innerhalb der Frist keine Stimme ab, gilt dies als Enthaltung; auf diesen Umstand ist bei der Aufforderung zur Stimmabgabe im Umlaufverfahren hinzuweisen. ⁵Die Beschlussgegenstände müssen so korrekt formuliert sein, dass sie mit einem bloßen Ja oder Nein oder mit Stimmenthaltung entschieden werden können, wobei jeder Beschlussgegenstand einzeln abstimmbar sein muss. ⁶Absatz 1 gilt entsprechend. ⁷Im Übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung der DLRG e.V.

§ 27 Anzuwendende Vorschriften

Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung, für Abstimmungen sowie für Protokolle und Einsprüche dagegen gelten die Regelungen zur Ortsverbandsversammlung entsprechend.

VII. Schiedsgericht

§ 28 Aufgaben

- (1) Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
 - a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schiedsgerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt,
 - b) Handlungen oder Unterlassungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind, jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schiedsgerichtes diesem als bindend unterworfen haben.
 - c) Verstöße gegen die in § 2 Abs. 5 genannten Grundsätze.
- (2)
 - a) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, der Satzung des Bundesverbandes, den Satzungen der Landesverbände oder deren Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben.
 - b) ¹Außerdem haben sie die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit ein Mitglied einstweilen von der ausgeübten Wahlfunktion zu suspendieren oder die Suspendierung gem. Abs. 7 zu bestätigen, soweit das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Ortsverband Gmund-Waakirchen e.V.

- seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien durch Handlungen oder Unterlassungen grob verletzt oder
- sonstige wichtige Interessen der DLRG gefährdet sind oder
- das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion für die DLRG ein entsprechendes Verhalten bei anderen Mitgliedern duldet, obwohl es dies unterbinden könnte.

²Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.

- c) Die Schiedsgerichte entscheiden ebenfalls über den Ausschluss von Gliederungen gemäß § 10 Abs. 5 und 6 der Satzung der DLRG.
 - d) Auf Antrag kann die Mitgliedschaft einzelner natürlicher oder juristischer Personen in anderen Gliederungen fortgeführt werden, wenn das Mitglied dies beantragt und die aufnehmende Gliederung dem zustimmt.
 - e) Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.
- (3) ¹Sie entscheiden über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. ²Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. ³Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
 - (4) Ferner ahndet das Schiedsgericht der Bundesebene Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung der DLRG und des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG e.V. und gegen Bestimmungen des § 10 Abs. 5 der Satzung der DLRG e.V.
 - (5) Sie entscheiden außerdem in allen sonstigen Fällen, in denen sich die Beteiligten dem Spruch des Schiedsgerichtes unterworfen haben.
 - (6) ¹Das Recht zur Anrufung des Schiedsgerichts und jeder in seine Zuständigkeit fallende Anspruch sind verwirkt, wenn zwischen dem Zeitpunkt, zu dem dem Antragsberechtigten die für eine sachgerechte Entscheidung erforderlichen Informationen vorliegen und der Anrufung des Schiedsgerichts mehr als 12 Monate verstrichen sind. ²Die Anrufung einer Schlichtungsstelle unterbricht diese Frist. ³Für Verfahren in Anti-Doping-Angelegenheiten gelten die Fristen der Anti-Doping-Ordnung der DLRG e.V.
 - (7) ¹Im Falle der Suspendierung vertretungsberechtigter Vorstandsmitglieder muss innerhalb einer Woche nach Zustellung des Beschlusses ein Antrag gemäß § 5 der Schiedsordnung der DLRG e.V. auf Bestätigung des Beschlusses bei dem zuständigen Schiedsgericht eingereicht werden, das unverzüglich zu entscheiden

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Ortsverband Gmund-Waakirchen e.V.

hat. ²Das suspendierte Mitglied bleibt bis zur endgültigen Entscheidung des Schiedsgerichts von der Amtsführung ausgeschlossen.

- (8) Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
- a) Rüge oder Verwarnung, mit ggfs. entsprechender Veröffentlichung gemäß WADA und NADA-Code,
 - b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
 - c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
 - d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG,
 - e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
 - f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre.

§ 29 Zuständiges Schiedsgericht und Schiedsstelle

Die Aufgaben des Schiedsgerichts des DLRG OV Gmund-Waakirchen e.V. werden dem entsprechenden Gericht des DLRG Bezirk Alpenland e.V., hilfsweise des DLRG LV Bayerns e.V. übertragen.³

§ 30 Kostentragung

¹Antragsteller sind für die Anrufung des Schiedsgerichts und für die Durchführung von Beweisaufnahmen kostenvorschusspflichtig. ²Das Gericht kann seine weitere Tätigkeit von der Einzahlung abhängig machen.

§ 31 Schiedsordnung

Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren sowie die Kostenregelung eine Schiedsordnung der DLRG e.V., die vom Präsidialrat des Bundesverbandes beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird.

³

Zur Möglichkeit, an Stelle der Bestimmungen über Schiedsgerichte die Einrichtung einer Schiedsstelle in der Satzung vorzusehen, vgl. die entsprechende Fußnote zur Präambel der Schiedsordnung der DLRG e.V.

§ 32 Ordentlicher Rechtsweg

Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

VIII. Kommissionen

§ 33 Kommissionen

Zur Beratung können die in Abschnitt VI genannten beiden Organe für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben Kommissionen bilden.

IX. Sonstige Bestimmungen

§ 34 Ordnungen und Richtlinien

- (1) Die von den Organen und Gremien der DLRG LV Bayern e.V. aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
- (2) ¹Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. ²Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

§ 35 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material

- (1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt.
- (2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Ortsverband Gmund-Waakirchen e.V.

- (4) Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, den Vorgaben der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 36 Ehrungen

¹Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. ²Einzelheiten regeln die Ehrungsordnungen der DLRG e.V. und des DLRG LV Bayern e.V.

§ 37 Geschäftsordnung

Es gilt die Geschäftsordnung der DLRG e.V., solange der DLRG LV Bayern e.V. keine eigene Geschäftsordnung erlässt.

§ 38 Besondere Ordnungen

- (1) Die Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien wird in der vom Präsidialrat erlassenen Geschäftsordnung der DLRG e.V. geregelt
- (2) Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch die jeweilige Wirtschaftsordnung der DLRG e.V. geregelt.
- (3) Die Einhaltung der bestehenden Datenschutzbestimmungen wird in der vom Präsidium erlassenen Datenschutzordnung geregelt sofern der DLRG OV Gmund-Waakirchen e.V. keine eigene Datenschutzordnung erlassen hat.
- (4) Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und internen Regelungen der DLRG wird durch die vom Präsidialrat verabschiedete Compliance-Richtlinie geregelt.

§ 39 Regelwerk für den Rettungssport

¹Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. ²Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. ³Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Absatz 1 Satz 2 verbindlich für alle Mitglieder.

X. Schlussbestimmungen

§ 40 Satzungsänderungen

- (1) ¹Satzungsänderungen können nur von der Ortsverbandsversammlung beschlossen werden. ²Sie bedürfen der Zustimmung des DLRG LV Bayern e.V. ³Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. ⁴§ 18 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) ¹Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Ortsverbandsversammlung bekannt gegeben werden ²Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. ³Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen sein.
- (3) Der Ortsverbandsvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom DLRG LV Bayern e.V., vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 41 Auflösung

- (1) Die Auflösung des DLRG OV Gmund-Waakirchen e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens drei Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Ortsverbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) § 18 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (3) ¹Bei der Auflösung der DLRG OV Gmund-Waakirchen e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem DLRG BV Alpenland e.V. zu, hilfsweise der DLRG LV Bayern e.V. ²Diese haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 42 Eintragung im Vereinsregister

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.